

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 13 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Walpersdorf II“

Gemeinde Neufahrn i. NB
Hauptstraße 40
84088 Neufahrn

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

23. Flächennutzungsplanänderung und 13. Landschaftsplanänderung der Gemeinde Neufahrn i. NB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Gemeinde Walpersdorf II“.

Genehmigungsfassung vom 18.03.2025

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Neufahrn i. NB hat am 28.02.2023 beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 und die Änderung des Landschaftsplans durch Nr. 13 durchzuführen und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Gemeinde Walpersdorf II“ aufzustellen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 2,0 ha.

Die Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Hebramsdorf-Piegendorf, die an die LA 34 in Piegendorf anschließt.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan belegt:

- Landwirtschaftliche Fläche

Im vorliegenden Fall wurde nach dem neuen Leitfaden zur Eingriffsregelung (12/2021) vorgegangen, welcher ein Vorgehen ohne Ausgleich ermöglicht, wenn der Biotop- und Nutzungstyp A11 oder G11 vorliegt, und der Zielzustand „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen unter der PV-Anlage erreicht werden kann und grundsätzliche Maßnahmen und Vorgaben eingehalten werden. In der vorliegenden Planung fanden diese Vorgaben entsprechende Anwendung.

Die Fläche wurde in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeinde Neufahrn i. NB vom 18.03.2025 in der Fassung vom 18.03.2025 als Satzung beschlossen. Die 23. Flächennutzungsplanänderung und die 13. Landschaftsplanänderung erfolgte im Parallelverfahren.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungs- bzw. Billigungsbeschluss

Die Gemeinde Neufahrn i. NB hat in der Sitzung vom 28.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.08.2024 hat in der Zeit vom 09.09. bis 11.10.2024 stattgefunden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.08.2024 hat in der Zeit vom 30.08. bis 11.10.2024. stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2024 bis 10.01.2025 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2024 bis 10.01.2025 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Neufahrn i. NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.03.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.03.2025 als Satzung beschlossen.

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 23.07.2025 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Landschaftsschutzgebiets, Naturparks, Nationalparks, FFH-Gebiets, Vogelschutz- oder Naturschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten oder Biotopschutzprogramm oder Natura 2000. Des Weiteren befinden sich auf oder angrenzend an der Fläche keine kartierten Biotop.

Gemäß Regionalplan Landshut liegt das Planungsgebiet zu einem geringfügigen Teil im Randbereich des Vorranggebiets für Bodenschätze – LE20 Vorranggebiet für Bodenschätze – Lehm Hebramsdorf. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes ist jedoch auszuschließen. Der Rohstoffabbau erscheint aufgrund der Nähe zu vorhandener Siedlungsstrukturen zudem unrealistisch.

Die geplante Fläche wird derzeit als intensives Ackerland genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Potentialabschätzung zum Artenschutz abgegeben, bei der alle prüfungsrelevanten Artengruppen behandelt werden. Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten wurde daraufhin ausgeschlossen.

Durch die von intensiver, menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Im vorliegenden Fall wurde nach dem neuen Leitfaden zur Eingriffsregelung (12/2021) vorgegangen, welcher ein Vorgehen ohne Ausgleich ermöglicht, wenn der Biotop- und Nutzungstyp A11 oder G11 vorliegt, und der Zielzustand „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen unter der PV-Anlage erreicht werden kann und grundsätzliche Maßnahmen und Vorgaben eingehalten werden. In der vorliegenden Planung fanden diese Vorgaben entsprechend Anwendung.

Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Neufahrn i. NB zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben. Ebenfalls wurden im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit von Seiten der Bürger keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Die **Regierung von Niederbayern** und der **Regionale Planungsverband** hielten fest, dass sich der Standort aufgrund fehlender Vorbelastung nicht unbedingt für die Planung aufdrängt. Sofern die Gemeinde Neufahrn i. NB. die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien jedoch höher gewichtet, stehen dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Zudem wurde darauf verwiesen, dass gemäß LEP keine Vorbelastung vorliegt. Dies wurde redaktionell in den Berichten ergänzt.

Des Weiteren wurde auf das Vorranggebiet für Lehm LE 20 Hebramsdorf hingedeutet. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Vorhabens Richtung Norden oder Westen sowie eine Beeinträchtigung durch die Planung wurden dahingehend ausgeschlossen.

Hinweise aus dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** wurden zur Kenntnis genommen und in dem Zusammenhang auf die bereits bestehenden textlichen Hinweise verwiesen. In die textliche Festsetzung 1.7.1 wurde jedoch ergänzt, dass im Falle einer Beweidung diese mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen ist. Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der Planung.

Der **BUND Naturschutz** forderte eine faunistische Untersuchung des Planungsgebietes. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde aufgrund der Topographie, der umliegenden Gehölze, der angrenzenden Gemeindestraße sowie den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen jedoch keine Betroffenheit an saP-relevanten Arten angenommen. Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung konnte somit verzichtet werden. Auf die nahegelegte Ansaat des Zottigen Klappertopfs (*Rhinanthus alectorolophus*), nährstoffzehrender Feldfruchte oder Wiesenkräuter wurde in Anbetracht der gängigen Leitfäden des Bundesministeriums und des LFU verzichtet und an der Ansaat von autochthonem Saatgut festgehalten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden jedoch als freiwillige Maßnahme an den Bauherren herangetragen. Die Pflanzliste wurde auf Gebot des BUND um *Rhamnus frangula* (Faulbaum) auf Ebene des Bebauungsplanes erweitert.

Forderungen in Bezug auf Pflege und Mahd wurden zur Kenntnis genommen und einige zur Beachtung an den Vorhabenträger herangetragen. Es wurde jedoch erwidert, dass bereits eine hinreichend umweltschonende Planung der PV-Anlage im Zuge des Bauleitplanverfahrens umgesetzt und eine ökologische Aufwertung der intensiv landwirtschaftlichen Ackerflächen durch die Extensivierung des Grünlandes stattfinden wird.

Zu Aspekten der Grünordnung hatte auch die UNB Landshut keine Einwände hervorgebracht. In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin am 30.10.2024 wurde dies nochmals bestätigt. Auf weitere Anpassungen in den Festsetzungen gemäß der Stellungnahme wurde daher verzichtet.

Der **Bayerischer Bauernverband** verwies auf den Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung und in dem Zusammenhang auf die gute Bonität des Bodens im Planungsareal. Da sich die Gemeinde aktiv am Umbau der Energieversorgung beteiligen will und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien temporär höher als eine landwirtschaftliche Nutzung bewertet, wurde an der Planung festgehalten.

Der **WZV Rottenburger Gruppe** verwies auf eine Hauptwasserleitung PVC DN 150 im Geltungsbereich des Planvorhabens. Die Stellungnahme wurde auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Sämtliche weitere Hinweise, welche nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes betrafen, wurden an den Anlagenbetreiber herangetragen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

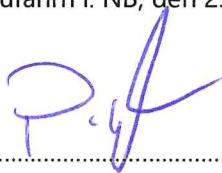
Die Gemeinde Neufahrn i. NB hat einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt, der grundsätzlich eingehalten wird.

Das beplante Areal befindet sich weiträumig abgeschirmt durch bestehende ausgedehnte Waldstrukturen. In Verbindung mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen wird einer kleinräumigen Einsehbarkeit entgegengewirkt. Auch aufgrund der vorhandenen Topografie ist nicht von einer Sichtbarkeit ausgehend der umliegenden Wohnbebauungen auszugehen.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, lagen keine Sachverhalte vor, die der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsplans entgegengestanden hätten.

Neufahrn i. NB, den 23.07.2025



Peter Forstner

Erster Bürgermeister